

# Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

## Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Heilbronn am 13. Dezember 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) des Landkreises Heilbronn vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Dezember 2020, beschlossen:

### § 1

- (1) In § 1 Absatz 1 wird „§ 1 KrWG“ in „§ 1 Abs. 1 KrWG“ geändert.
- (2) Als § 1 Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt: „Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.“.
- (3) Der bisherige § 1 Absatz 2 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung: „Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.“.

### § 2

- (1) In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird „Absatz 5“ geändert in „Absatz 6“.

- (2) § 2 Absatz 2 Nr. a) wird zu Nr. 1. und erhält folgende Fassung:  
„zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,“.
- (3) In § 2 Absatz 2 wird folgendes ersetzt:
  - „b)“ durch „2.“
  - „vom Besitzer“ durch „von dem Besitzer oder der Besitzerin“
  - „einem“ durch „einem oder einer“.
- (4) In § 2 Absatz 2 wird folgendes ersetzt:
  - „c)“ durch „3.“
  - „d)“ durch „4.“.
- (5) In § 2 Absatz 3 wird „§ 20 Abs. 3“ in „§ 20 Abs. 4“ sowie „LABfG“ in „LKreiWiG“ geändert.
- (6) In § 2 wird Absatz 6 zu Absatz 4.
- (7) In § 2 wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5.
- (8) Der bisherige § 2 Absatz 5 wird zu Absatz 6 und um Satz 2 ergänzt:  
„Die Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 LABfG gilt gem. § 6 Abs. 4 LKreiWiG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG fort.“.

### § 3

- (1) In § 3 Absatz 1 wird „Grundstückseigentümer“ durch „Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer“, „Wohnungseigentümer“ durch „Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer“ und „Nießbraucher“ durch „Nießbraucherinnen und Nießbraucher“ ersetzt.
- (2) In § 3 Absatz 2 wird „Mieter“ durch „Mieterinnen und Mieter“, „Pächter“ durch „Pächterinnen und Pächter“, „Inhaber“ durch „Inhaberinnen und Inhaber“ und „Abfallbesitzer“ durch „Abfallbesitzerinnen und -besitzer“ ersetzt.
- (3) § 3 Absatz 3 Nr. 2 wird „Erzeuger oder Besitzer diese“ in „Verpflichteten diese selbst“ ersetzt und „verwerten“ ersetzt durch „verwerten können und dies beabsichtigen“.

### § 4

- (1) In § 4 Absatz 2 Nr. 3 wird „dem vorhandenen Gerät“ durch „den vorhandenen Gerätschaften“ ersetzt.
- (2) In § 4 Absatz 3 wird „§ 20 Abs. 3 KrWG“ in „§ 20 Abs. 4 KrWG“ und „LABfG“ in „LKreiWiG“ geändert.
- (3) In § 4 Absatz 4 werden nach „Rechtsverordnung“ die Wörter „oder aufgrund eines Gesetzes“ eingefügt.

- (4) In § 4 Absatz 6 wird nach „LABfG“ folgender Text eingefügt „(in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung)“ und aus „Anlieferer“ wird „Anliefernden“.

## § 5

- (1) In § 5 Absatz 1 a wird „sowie in“ ersetzt durch „sowie an“.
- (2) In § 5 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Nicht zum Sperrmüll zählen insbesondere folgende Abfälle: Hausmüll, Wertstoffe, Abfälle aus Renovierungen, Nachtspeicher- und Ölöfen, Öltanks und behandeltes Außenbereichsholz (A IV)“.
- (3) In § 5 Absatz 9 werden nach „Schrott“ die Wörter „und Altmetall“ eingefügt.
- (4) In § 5 Absatz 10 werden nach „(ElektroG)“ die Wörter „aus privaten Haushalten“ eingefügt.
- (5) In § 5 Absatz 12 werden nach „Bauschutt“ die Wörter „und Mineralik“ und nach „Fremdanteilen“ die Wörter „, sowie sonstige mineralische Gegenstände täglichen Lebens“ eingefügt.

## § 6

- (1) In § 6 Absatz 1 wird „Selbstanlieferer“ in „Selbstanliefernde“ und „Bewohner“ in „Bewohnerinnen und Bewohner“ geändert.
- (2) § 6 Absatz. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Der oder die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“.
- (3) In § 6 Absatz 2 wird aus „der Überlassungspflichtige“ „der oder die Überlassungspflichtige“.
- (4) In § 6 Absatz 3 wird „Eigentümer“ zu „Eigentümerinnen und Eigentümer“ und „Besitzer“ zu „Besitzerinnen und Besitzer“.

## § 7

In § 7 wird ersetzt:

- „Bringsystems oder“ durch „Bringsystems“
- „Abfallerzeuger“ durch „Abfallerzeugerinnen und –erzeuger“
- „Besitzer“ durch „Besitzerinnen und Besitzer“
- „Selbstanlieferer“ durch „Selbstanliefernden“.

## **§ 8**

- (1) § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird ersetzt durch:  
„Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal zu übergeben.“.
- (2) In § 8 Absatz 5 wird die Angabe „§ 22 Abs. 10“ in „§ 23 Abs. 10“ geändert.

## **§ 9**

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Absatz 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind (§ 5 Abs. 10), können von Endnutzerinnen und –nutzern und Vertreiberinnen und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.“.

## **§ 10**

- (1) In § 12 Absatz 3 Satz 8 wird „dem Berechtigten“ durch „den Berechtigten“ ersetzt.
- (2) In §12 Absatz 4 Satz 2 wird „vom Berechtigten“ durch „von den Berechtigten“ ersetzt.

## **§ 11**

- (1) In § 13 Absatz 2 und Absatz 3 wird jeweils „Fußgänger“ durch „zu Fuß Gehende“ ersetzt.
- (2) In § 13 Abs. 5 wird „der Besitzer“ ersetzt durch „die Besitzerin oder der Besitzer“.

## **§ 12**

- (1) In § 14 Absatz 2 Satz 3 wird „dem Antragsteller“ durch „der Antragstellerin oder dem Antragsteller“ eingefügt.
- (2) In § 14 Absatz 4
  - wird „Fußgänger“ durch „zu Fuß Gehende“ ersetzt.
  - werden nach „Einzelstücke“ die Wörter „oder gebündelte Abfälle“ eingefügt.
  - wird „vom Überlassungspflichtigen“ durch „von dem oder der Überlassungspflichtigen“ ersetzt.

### **§ 13**

In § 15 wird „maßgebenden“ durch „maßgeblichen“ ersetzt.

### **§ 14**

In § 16 Absatz 2 werden nach „Beseitigung,“ die Wörter „Nachholung der Abfuhr,“ eingefügt.

### **§ 15**

- (1) In § 17 wird „jedermann“ durch „für jeden“ ersetzt.
- (2) In § 17 Satz 2 wird „den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten“ durch „die Besitzerin oder den Besitzer oder für diese oder diesen durch einen Dritten“ ersetzt.

### **§ 16**

- (1) In § 19 wird in der Überschrift „Selbstanlieferer“ durch „Selbstanliefernde“ ersetzt.
- (2) In § 19 Absatz 1 wird „Kreiseinwohner“ durch „Kreiseinwohnerinnen und -einwohner“, sowie „Selbstanlieferer“ durch „Selbstanliefernde“ ersetzt.
- (3) In § 19 Absatz 2 wird „Selbstanlieferer“ durch „Selbstanliefernden“ ersetzt.
- (4) § 19 Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
„Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat die Abfallerzeugerin oder der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung die Sammlerin oder der Sammler, der Deponiebetreiberin oder dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Die Deponiebetreiberin oder der Deponiebetreiber hat das Recht, Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.“.

### **§ 17**

Aus Abschnitt „III a Härtefälle“ wird Abschnitt „IV. Härtefälle“.

### **§ 18**

Der bisherige § 19 a wird § 20.

## § 19

Der bisherige Abschnitt „IV. Benutzungsgebühren“ wird Abschnitt „V. Benutzungsgebühren“.

## § 20

Der bisherige § 20 wird § 21.

## § 21

- (1) Der bisherige § 21 wird zu § 22.
- (2) Im neuen § 22 erhält Absatz 1 folgende Fassung:  
„Gebührensuldnerin oder -schuldner für die Gebühren nach § 23 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung der Gebührensuldnerin / des Gebührensuldners oder der Gebührenschuldnerinnen und -schuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.“.
- (3) Im neuen § 22 erhält Absatz 2 folgende Fassung:  
„Gebührensuldnerin oder -schuldner für die Gebühren nach § 24 ist die- oder derjenige, bei der oder dem die Abfälle angefallen sind. Ist diese oder dieser nicht bestimmbar, ist die oder der Anliefernde Gebührensuldnerin oder -schuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn die oder der Anliefernde Abfälle verschiedener Auftraggeberinnen und Auftraggeber zusammengeführt hat.“.
- (4) Im neuen § 22 erhält Absatz 3 folgende Fassung:  
„Mehrere Gebührensuldnerinnen oder -schuldner sind Gesamtsuldnerinnen oder -schuldner.“.
- (5) Im neuen § 22 Absatz 5 Satz 2 wird „Gebührensuldner“ durch „Gebührensuldnerinnen oder –schuldner“ ersetzt.

## § 22

- (1) Der bisherige § 22 wird § 23 und in Abs. 2 wird „jeden weiteren Bewohner“ durch „jede weitere Bewohnerin oder jeden weiteren Bewohner“ ersetzt.
- (2) Im neuen § 23 Absatz 2 Satz 5 wird „§ 22 Abs. 9“ in „§ 23 Abs. 9“ geändert.
- (3) Der neue § 23 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Mehrere Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung einer Wohnung dinglich Berechtigte, deren Wohnungen sich im gleichen Gebäude befinden, werden bei der Berechnung der Gebühren mit Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern gleichgestellt, in deren Gebäude sich mehrere Wohnungen befinden.“.

- (4) Im neuen § 23 Absatz 6 Satz 2 wird „ein Verwalter“ durch „eine Verwalterin oder ein Verwalter“ ersetzt.

### § 23

- (1) Der bisherige § 23 wird § 24 und Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Müllannahmestellen in Eberstadt und Schwaigern-Stetten (DK 0-Deponien) betragen die Benutzungsgebühren:

| <b>Abfall-num-mer</b> | <b>Abfallarten</b>  | <b>Gebühr je Tonne (€)</b> |
|-----------------------|---|----------------------------|
| 11                    | Abbruchmaterial zum Wegebau   | 8,00                       |
| 12                    | Abbruchmaterial nicht zum Wegebau   | 25,00                      |
| 20                    | Erde Z 0 bis DK 0   | 17,00                      |
| 25                    | Holz A I bis A III  | 40,00                      |
| 281                   | Holz A IV   | 200,00                     |
| 30                    | Gewerbliche Anlieferungen von Baum- und Hecken-schnitt, Laub und Gras; Gartenabfälle  | 60,00                      |
| 42                    | Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnliche Abfälle, Baustellenabfälle usw.<br>Angenommen werden nur Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger, Pritschen-Fahrzeuge und land-wirtschaftliche Anhänger. Die Menge pro Anlieferung darf 800 kg nicht überschreiten. | 250,00                     |
| 53                    | Mineralische Schlämme   | 60,00                      |

|  | <b>Bezeichnung</b>   | <b>Gebühr (€)</b> |
|--|--|-------------------|
|  | Pkw-Reifen je Stück  | 4,00              |
|  | Lkw-Reifen (bis 13 R 22,5) je Stück  | 15,00             |
|  | Lkw-Reifen (größer 13 R 22,5) je Stück   | 30,00             |
|  | AS-Reifen bis 1,20 m je Stück  | 15,00             |
|  | AS-Reifen von 1,20 m bis 1,60 m je Stück   | 30,00             |
|  | AS-Reifen größer als 1,60 m je Stück   | 50,00             |
|  | Pauschale für Anlieferungen von Hausmüll, Sperr-müll, hausmüllähnlichen Abfällen, Baustellenabfällen im Pkw-Kofferraum bis zu einer Fahrzeughöhe von 1,65 m (ausgenommen sind Pritschen-Fahrzeuge); je Anlieferung                           | 14,00             |
|  | Pauschale für Anlieferungen von Hausmüll, Sperr-müll, hausmüllähnlichen Abfällen, Baustellenabfällen im Pkw bis zu einer Fahrzeughöhe von 1,65 m, die über den Kofferraum hinausgehen (ausgenommen sind Pritschen-Fahrzeuge); je Anlieferung | 28,00             |

- (2) Im neuen § 23 Absatz 7 wird „Gebührensschuldners“ ersetzt durch „der Gebühren-schuldnerin oder des Gebührenschuldners“.

- (3) Im neuen § 23 Absatz 8 wird „Anlieferer“ durch „Anlieferinnen und Anlieferer“ und „Anlieferers“ durch „der Anlieferin oder des Anlieferers“ ersetzt.

## § 24

- (1) Der bisherige § 24 wird § 25 und in Absatz 1 Satz 2 wird „der Berechtigte oder Verpflichtete“ durch „die Berechtigte oder der Berechtigte oder die Verpflichtete oder der Verpflichtete“ ersetzt.
- (2) Im neuen § 25 Absatz 2 wird „§ 22 Abs. 7 und 8“ zu „§ 23 Abs. 7 und 8“.

## § 25

- (1) Der bisherige § 25 wird § 26 und in Absatz 1 „§ 22“ durch „§ 23“ ersetzt.

## § 26

- (1) Der bisherige Abschnitt „V. Schlussbestimmungen“ wird Abschnitt „VI. Schlussbestimmungen“.
- (2) Der bisherige § 26 wird § 27 und der Absatz 1 wird folgendermaßen neu gefasst:  
„Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Verpflichtete oder Verpflichteter oder als Anliefernde oder Anliefernder entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1, 2 oder 4 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
  2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder der oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
  3. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
  4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
  5. als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 3, 4, 5, 6 oder 7 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
  6. entgegen § 12 Abs. 3 die Gebührenmarke oder Banderole nicht am Restabfallbehälter oder an der Biotonne anbringt,



7. als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3, 4 oder 5, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 4, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
8. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
9. als Verpflichtete oder Verpflichteter oder Beauftragte oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4 Abfälle anliefert,
10. entgegen § 9 Abs. 3 Baum-, Strauch oder Heckenschnitt, Laub und Gras oder andere Gartenabfälle auf den Häckselpätzen des Landkreises ablädt,
11. als Anlieferin oder Anlieferer gegen eine vom Landkreis Heilbronn erlassene Benutzungsordnung verstößt,
12. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle, die auf den Grundstücken der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 entstanden sind, in öffentlichen Abfallbehältern auf Straßen und Plätzen oder unbefugt in sonstige fremde Restabfallbehälter oder Biotonnen einwirft,
13. entgegen § 8 Abs. 5 ohne die erforderliche Genehmigung Abfälle in Abfallbehälter presst oder in gepresstem Zustand in Abfallbehälter einfüllt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.“.

## § 27

Der bisherige § 27 wird § 28 und lautet wie folgt: „Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.“.

### **Hinweis** (§ 3 Absatz 4 der Landkreisordnung):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 der Landkreisordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts,

der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heilbronn, den 14.12.2021

Nobert Heuser, Landrat